



Gemeinde Obersiggenthal

Merkblatt Fundbüro

Die Abteilung Einwohnerdienste führt das Fundbüro der Gemeinde Obersiggenthal. Sollten Sie einen Gegenstand verloren – oder auch gefunden – haben, so melden Sie sich direkt unter Telefon 056 296 21 20 oder E-Mail einwohnerdienste@obersiggenthal.ch.

Die Gemeinde Obersiggenthal ist auch beim nationalen Fundservice www.easyfind.ch angemeldet – registrieren auch Sie sich und tätigen Sie Ihre Verlustmeldung online!

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

- Art. 720**
- III. Fund
1. Bekanntmachung, Nachfrage
- a. Im Allgemeinen
- ¹ Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen.
- ² Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt.
- ³ Wer eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat sie Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern.
- Art. 720a⁵²²**
- b. bei Tieren
- ¹ Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen.
- ² Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.
- Art. 721**
2. Aufbewahrung, Versteigerung
- ¹ Die gefundene Sache ist in angemessener Weise aufzubewahren.
- ² Sie darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach vorgängiger Auskündigung öffentlich versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat.
- ³ Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache
- Art. 722**
3. Eigentumserwerb, Herausgabe
- ¹ Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum.
- ^{1bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.
- ^{1ter} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.
- ² Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn.
- ³ Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.

In den Art. 723 – 729 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind u.a. auch die Handhabung bei Fund eines Schatzes oder wissenschaftlichen Gegenständen, die Zuführung durch Naturgewalten (Wasser, Wind, Lawinen, etc.), Verarbeitung, Verbindung und Vermischung, Ersitzung und Verlust von Gegenständen geregelt, welche hier nicht weiter ausgeführt wurden.